

UniReport



Ordnung des Fachbereichs Medizin der Johann Wolfgang Goethe-Universität für den Masterstudiengang Oral Implantology mit dem Abschluss „Master of Science“ (M.Sc.) vom 08. Oktober 2015

Hier: Erste Änderung vom 6. Juni 2019

Genehmigt vom Präsidium am 23. Juli 2019

Aufgrund der §§ 20, 44 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 482), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Medizin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main am 6. Juni 2019 die nachfolgende Änderung der Ordnung für den Masterstudiengang Oral Implantology vom 08. Oktober 2015 beschlossen. Diese Änderung hat das Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität gemäß § 37 Abs. 5 Hessisches Hochschulgesetz am 23. Juli 2019 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Artikel I Änderungen

1. In § 8 Absatz 1 Buchstabe d werden die Angabe „<http://www.med.uni-frankfurt.de/faust/WebCT/index.html>“ in Klammern durch die Angabe „<https://www.goethe-dental-school.de/moi/>“ und der Doppelpunkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
2. In § 10 Absatz 2 Satz 3 wird vor den Wörtern „Tutorinnen“ und „Tutoren“ jeweils das Wort „prüfungsberechtigter“ eingefügt.
3. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Noten der Studienleistungen gehen nicht in die Modulnote ein.“
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird folgender Satz vorangestellt:
„Studienleistungen können insbesondere sein
-Behandlungsdokumentationen.“
 - bb) Die bisherigen Sätze 1 bis 3 werden zu Sätzen 2 bis 4.

4. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Pflichtmodul „Supervision“ erfordert 2 Leistungsnachweise einer eigenständigen Behandlung an jeweils einem Patienten, die während des Human Cadaver Kurses in Wien, in der Praxis oder Klinik der oder des Studierenden, in einer akkreditierten Praxis oder in der Uniklinik unter Anleitung (fachliche und methodische Begleitung) durch eine Lehrperson oder durch eine prüfungsberechtigte Tutorin oder durch einen prüfungsberechtigten Tutor erfolgen kann.“

b) In Absatz 2 werden vor dem Wort „Tutorin“ das Wort „prüfungsberechtigte“ und vor dem Wort „Tutor“ das Wort „prüfungsberechtigten“ eingefügt.

c) In Absatz 3 werden die Wörter „vor Ort und mit fachlicher und methodischer Begleitung“ durch die Wörter „(fachliche und methodische Begleitung) vor Ort“ ersetzt und vor dem Wort „Tutorin“ das Wort „prüfungsberechtigte“ und vor dem Wort „Tutor“ das Wort „prüfungsberechtigten“ eingefügt.

d) Absätze 4 und 5 werden gestrichen.

5. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Folgende Indikationen müssen mindestens vorliegen:

- Chirurgischer Standardeingriff mit prothetischer Einzelzahnversorgung im ästhetischen Frontbereich (2 Fälle)
- Chirurgischer Standardeingriff mit festsitzender Brückenversorgung über 3-4 Zähne (2 Fälle)
- Chirurgischer Standardeingriff mit festsitzender Brückenversorgung oder herausnehmbarer Prothese in einem stark reduzierten Gebiss oder zahnlosen Kiefer (4 Fälle)
- Komplexe chirurgische Behandlung (z.B. externer Sinuslift, Sofortimplantation, Knochenblockoperation, Weichgewebstransplantation) mit prothetischer Einzelzahnversorgung im ästhetischen Frontbereich (1 Fall)
- Komplexe chirurgische Behandlung (z.B. externer Sinuslift, Sofortimplantation, Knochenblockoperation, Weichgewebstransplantation) mit festsitzender Brücke über 3-4 Zähne (1 Fall)
- Komplexe chirurgische Versorgung (z.B. externer Sinuslift, Sofortimplantation, Knochenblockoperation, Weichgewebstransplantation) mit festsitzender Brücke oder herausnehmbarer Prothese in einem stark reduzierten Gebiss oder zahnlosen Kiefer (1 Fall)
- Chirurgischer Standardeingriff oder komplexe chirurgische Behandlung (z.B. externer Sinuslift, Sofortimplantation, Knochenblockoperation, Weichgewebstransplantation) mit anschließender prothetischer Versorgung nach oben genannten Indikationen (Einzelzahnversorgung, festsitzende Brückenversorgung über 3-4 Zähne oder festsitzende Brückenversorgung/ herausnehmbare Prothese in einem stark reduzierten Gebiss oder zahnlosen Kiefer) (9 Fälle).“

b) In Absatz 3 werden vor dem Wort „Tutorin“ das Wort „prüfungsberechtigte“ und vor dem Wort „Tutor“ das Wort „prüfungsberechtigten“ eingefügt und die Wörter „oder durch die Vertreter“ gestrichen.

- c) In Absatz 4 Satz 2 werden vor dem Wort „Tutorin“ das Wort „prüfungsberechtigte“ und vor dem Wort „Tutor“ das Wort „prüfungsberechtigten“ eingefügt und die Wörter „oder durch die Vertreter“ gestrichen.
 - d) In Absatz 5 wird die Angabe „10 der 20“ durch „die 20“ ersetzt.
 - e) Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:
 „10 Patientenfälle werden von den Studierenden aus der Gesamtheit der 20 Patientenfälle frei ausgewählt und nach 3 Monaten zusätzlich nachkontrolliert. Diese 10 Patientenfälle umfassen die Bestandteile der Behandlungsdokumentation nach § 13 Abs. 5 a) - c) und zusätzlich die Dokumentation der Nachkontrolle nach 3 Monaten.“
 - f) Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:
 „Für die in Abs. 5 und 6 genannten Inhalte werden von der prüfungsberechtigten Tutorin oder von dem prüfungsberechtigten Tutor Fallbenotungen als Leistungsnachweise vergeben.“
 - g) Absatz 8 wird wie folgt neu gefasst:
 „Erlangt eine Studierende oder ein Studierender bei mehr als zwei Behandlungsfällen keinen Leistungsnachweis, wird die oder der Studierende zu einem Gespräch zur oder zum Modulverantwortlichen geladen. Der oder die Studierende stellt in diesem Gespräch die Patientenfälle vor und interpretiert aus seiner Sicht, was zur Nichterlangung der Leistungsnachweise geführt haben könnte. Liegt ein Nichterscheinen des Patienten vor, wird über eine Verlängerung der Modulzeit um maximal 3 Monate entschieden. Im Gespräch werden mit der oder mit dem Studierenden unterstützende Maßnahmen vereinbart, um die geforderten 20 Leistungsnachweise des Moduls erzielen zu können.“
 - h) In Absatz 9 werden die Wörter „oder seiner Vertreterin oder seinem Vertreter“ gestrichen.
 - i) Absatz 10 wird gestrichen.
6. § 18 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden vor dem Wort „Lehrbeauftragte“ das Wort „sowie“ gestrichen und nach dem Wort „Aufgaben“ die Wörter „sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, die von der Dekanin oder dem Dekan mit der Abnahme einer Prüfungsleistung beauftragt wurden,“ eingefügt.
 - b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
 „Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall eine nicht an der Johann Wolfgang Goethe Universität angehörende, aber nach Satz 1 prüfungsberechtigte Person als Zweitgutachterin oder Zweitgutachter für die Masterarbeit bestellen.“
 - c) Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4. Die Wörter „den Grad eines Masters“ werden durch die Wörter „die durch die Prüfung festzustellende“ ersetzt.
7. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird der Aufzählungspunkt a) gestrichen. Die bisherigen Aufzählungspunkte b) bis g) werden zu den Aufzählungspunkten a) bis f).
 - b) In Absatz 3 werden die Angabe „Abs. 1 e)“ durch „Abs. 1 d)“, die Angabe „Abs. 1 c)“ durch „Abs. 1 b)“ und die Angabe „Abs. 1 unter b)“ durch „Abs. 1 unter a)“ ersetzt.
8. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die exakten Prüfungstermine für die Modulprüfungen werden durch den Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den Prüfenden festgelegt.“

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Der oder die Prüfende“ durch die Wörter „Das Prüfungsamt“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Zu jeder Modulprüfung hat sich die oder der Studierende innerhalb der Meldefrist schriftlich oder nach Festlegung durch das Prüfungsamt elektronisch anzumelden.“

bb) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Meldung zu den Modulprüfungen erfolgt beim Prüfungsamt.“

cc) In Satz 3 werden die Wörter „der oder die Modulbeauftragte“ durch die Wörter „die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses“ ersetzt.

dd) Am Ende wird folgender Satz angefügt:

„§ 21 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.“

9. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Im Pflichtmodul „Supervision“ wird eine fachpraktische Prüfung abgehalten.“

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Durch die fachpraktische Prüfung soll die Fähigkeit zur praktischen Anwendung der erlernten Inhalte nachgewiesen werden. Hierbei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie Transferleistungen unter realen Bedingungen erbringen können. Die fachpraktische Prüfung umfasst eine Implantatinsertion am Patienten (Abs. 3) in der Praxis oder Klinik des Prüflings unter Anwesenheit der Prüferin oder des Prüfers vor Ort (Dauer: ca. 60 Minuten). Die Prüfung wird mit einer Gesamtnote bewertet.“

10. Nach § 30 wird folgender § 30 a eingefügt:

„§ 30 a OSCE

(1) Bei der OSCE-Prüfung wird nicht nur theoretisches Wissen abgefragt, sondern es werden insbesondere praktische klinische Fähigkeiten und Fertigkeiten, die Bewältigung ärztlicher Routinen und der adäquate Umgang mit Patienten geprüft. Bei der OSCE Prüfung durchlaufen die Studierenden nacheinander verschiedene Anamnese-, Untersuchungs- und Managementstationen, denen Prüfungsaufgaben zugeordnet sind. Die Stationen sind mit Simulationspatienten und – apparaten ausgestattet. Die OSCE Prüfung wird mit einer Gesamtnote bewertet.

(2) Die OSCE Prüfung wird im Modul „Patientenbehandlung“ durchgeführt.“

11. § 31 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „maximal“ durch die Wörter „in der Regel“ ersetzt.

b) Absatz 10 Satz 3 wird gestrichen.

c) In Absatz 14 wird die Angabe „3“ durch „2“ ersetzt.

12. § 32 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „in der Regel“ gestrichen.

b) Satz 2 wird gestrichen.

13. § 33 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „Webseite des Masterstudiengangs“ durch die Angabe „studiengangseigene E-learning Plattform (<http://learn.moi.unifrankfurt.de/>)“ ersetzt.
- b) Satz 4 wird gestrichen.
- c) Der bisherige Satz 5 wird zu Satz 4.

14. In § 38 Absatz 1 Nr. 2 werden die Angabe „28“ durch „37“ und die Angabe „36“ durch „35“ ersetzt.

15. Anlage 1: Modulbeschreibungen wird wie folgt geändert:

- a) In der Modulbeschreibung „Hospitation“, Punkt „Leistungsnachweise“ wird die Angabe „vier Leistungsnachweise (unbenotet)“ durch „vier Behandlungsdokumentationen (unbenotet)“ ersetzt.
- b) Die Modulbeschreibung „Supervision“ wird wie folgt geändert:
 - aa) In Punkt „Teilnahmenachweise“ wird die Angabe „Drei Teilnahmenachweise“ durch „keine“ ersetzt.
 - bb) In Punkt „Leistungsnachweise“ wird die Angabe „keine“ durch „Zwei Leistungsnachweise gemäß § 12“ ersetzt.
- c) Die Modulbeschreibung „Patientenbehandlung“ wird wie folgt geändert:
 - aa) Punkt „Inhalte“ wird wie folgt neu gefasst:

„Das Modul sieht die eigenständige Behandlung von 20 Patienten vor, die in einer Praxis oder Klinik ohne fachliche und methodische Begleitung durch eine vor Ort anwesende Lehrperson erfolgt. Folgende Indikationen müssen vorliegen:

 - a) Chirurgischer Standardeingriff mit prothetischer Einzelzahnversorgung im ästhetischen Frontbereich (2 Fälle)
 - b) Chirurgischer Standardeingriff mit festsitzender Brückenversorgung über 3-4 Zähne (2 Fälle)
 - c) Chirurgischer Standardeingriff mit festsitzender Brückenversorgung oder herausnehmbarer Prothese in einem stark reduzierten Gebiss oder zahnlosen Kiefer (4 Fälle)
 - d) Komplexe chirurgische Behandlung (z.B. externer Sinuslift, Sofortimplantation, Knochenblockoperation, Weichgewebstransplantation) mit prothetischer Einzelzahnversorgung im ästhetischen Frontbereich (1 Fall)
 - e) Komplexe chirurgische Behandlung (z.B. externer Sinuslift, Sofortimplantation, Knochenblockoperation, Weichgewebstransplantation) mit festsitzender Brücke über 3-4 Zähne (1 Fall)
 - f) Komplexe chirurgische Versorgung (z.B. externer Sinuslift, Sofortimplantation, Knochenblockoperation, Weichgewebstransplantation) mit festsitzender Brücke oder herausnehmbarer Prothese in einem stark reduzierten Gebiss oder zahnlosen Kiefer (1 Fall)
 - g) Chirurgischer Standardeingriff oder komplexe chirurgische Behandlung (z.B. externer Sinuslift, Sofortimplantation, Knochenblockoperation, Weichgewebstransplantation) mit anschließender prothetischer Versorgung nach oben genannten Indikationen (Einzelzahnversorgung, festsitzende Brückenversorgung über 3-4 Zähne oder festsitzende

Brückenversorgung/ herausnehmbare Prothese in einem stark reduzierten Gebiss oder zahnlosen Kiefer) (9 Fälle).“

- cc) In Punkt „Leistungsnachweise“ werden das Komma und die Wörter „OSCE Prüfung“ gestrichen.
- dd) In Punkt „Modulprüfung“ wird die Angabe „Fachpraktische Prüfung (benotet)“ durch „OSCE-Prüfung“ ersetzt.

16. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 3 Buchstabe g) Satz 3 wird der Teilsatz „und über eine geschützte Videokonferenz Datenleitung zu den Prüfern live übertragen (von der GU eingesetztes System Vidyo TM) und abgespeichert“ gestrichen.
- b) In Nr. 3 Buchstabe h) Satz 4 wird der Teilsatz „und über eine geschützte Videokonferenz Datenleitung zu den Prüfern live übertragen (von der GU eingesetztes System Vidyo TM) und abgespeichert“ gestrichen.

Artikel II

In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im UniReport/Satzungen und Ordnungen der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Kraft und gilt erstmalig ab dem Wintersemester 2019/2020, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) Studierende, die das Studium im Masterstudiengang Oral Implantology vor Inkrafttreten dieser Änderungssatzung aufgenommen haben, können auf Antrag an den Prüfungsausschuss die Leistungsnachweise gemäß § 13 Abs. 2 nach der Ordnung vom 08. Oktober 2015 bis spätestens 15. Februar 2021 erbringen. Der Antrag ist unwiderruflich.

Frankfurt am Main, den 04.08.2019

Prof. Dr. Josef M. Pfeilschifter

Dekan des Fachbereichs Medizin

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber ist die Präsidentin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.